



Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge

Tanklöschfahrzeug mit Allradantrieb 2000 mit Truppbesatzung

Taktische Bezeichnung: TLFA 2000 (Trupp)

Feuerwehrfahrzeug nach ÖNORM EN 1846-1:
M-2-3-2000-10/1500//40/250-(1) [Stromerzeuger, Lichtmast] bis
S-2-3-2000-10/3000//40/250-(1) [Stromerzeuger, Lichtmast]

Es gilt die Baurichtlinie des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes ÖBFV-RL FA 21/2, genehmigt in der 272. Präsidialsitzung am 12.07.2001 mit umseitigen zusätzlichen Anforderungen.

Es gilt die Baurichtlinie des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes ÖBFV-RL FA 21/2, genehmigt in der 272. Präsidialsitzung am 12.07.2001 mit folgenden Änderungen, Erweiterungen oder Einschränkungen:

Einleitung:

Für die eingebaute Feuerlöschpumpe gilt ÖNORM EN 1028, Teil 1.

3. DEFINITIONEN:

3.8 Bodenfreiheit unter der Achse

$h \geq 220 \text{ mm}$

3.12 Kabine

Die Kabine besteht aus der serienmäßigen Fahrerkabine mit 3 Sitzplätzen (einschl. Fahrer)

5.1.1.7 Bereifung

Das Fahrzeug ist mit Reifen für den Ganzjahresbetrieb (M + S Reifen) auszurüsten. Das Anlegen von Schneeketten an allen Rädern muss möglich sein.

5. ANFORDERUNGEN:

5.1.2.2.4 Sitze

Im Fahrerraum sind 3 Sitze (inkl. Fahrer) vorzusehen.

5.2.1.3.1 Allgemeines

Die max. zulässige Motorleistung beträgt 295 kW.

5.2.2.3 Kabinen mit Halterungen für Atemschutzgeräte

Die Unterbringung der Atemschutzgeräte in der Kabine ist nicht zulässig.

5.2.3.3 Batterien

Es muss gewährleistet sein, dass bei Leerlaufdrehzahl des Fahrzeugmotors bei gleichzeitiger Versorgung aller elektrischer Verbraucher ein Betrieb von mind. 130 Minuten möglich ist.

Ein System zur Ladeerhaltung der Fahrzeugbatterie (bei am Stellplatz im Gerätehaus abgestelltem Fahrzeug) ist vorzusehen.

5.2.3.5 Beleuchtung

Im Bereich des Beifahrersitzes ist ein von der Fahrzeugelektrik versorgter Suchscheinwerfer anzubringen und derart elektrisch zu verkabeln, dass ein eingeschränkter Betrieb auch ohne Entnahme aus der Halterung möglich ist. Uneingeschränkt muss die handgeführte Verwendung möglich sein.

Die Beleuchtung der Geräteräume hat jedenfalls nur bei geöffneten Verschlüssen zu erfolgen.

8. FEST EINGEBAUTE AUSRÜSTUNG:

zu 8.1 der ÖBFV-RL FA 21/2 „Einbaupumpe“

Die Sicherheits- und Leistungsanforderungen müssen ÖNORM EN 1846-3 entsprechen.

Heckseitig ist eine kombinierte Normal- und Hochdruckpumpe nach ÖNORM EN 1028-1 der Type FPN 10-1500//FPH 40-250 bis Type FPN 10-3000//FPH 40-250 vorzusehen.

zu 8.1.2 der ÖBFV-RL FA 21/2 „Schaummittelzufuhr“

Ist ein Wasserwerfer (Bedarfsausrüstung) vorgesehen, muss die Pumpe mit einem Schaummittelzumischsystem, wie in ÖBFV-RL FA 21/2 beschrieben, ausgerüstet sein.

9. BELADUNG:

zu 9.11.5 der ÖBFV-RL FA 21/2 „Auspump- und Entlüftungsgeräte“:

Es ist Alternative 2 zu wählen:
Druckbelüfter